

Übergangsfristen

Übergangsfrist bedeutet, dass nach dem Inkrafttreten der Verordnung während dieses Zeitraumes die Anbringung des ÜA-Zeichens zwar bereits möglich, aber noch nicht verpflichtend ist. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist dürfen nur mehr ÜA-gekennzeichnete Produkte verwendet werden. Es sei denn, diese tragen bereits die CE-Kennzeichnung.

Die für die „Baustoffliste ÖA“ maßgebenden Übergangsfristen sind im Paragraf 3 der Verordnung festgelegt.

Source URL: <https://www.oib.or.at/de/kennzeichnung-und-zulassung-von-bauprodukten/baustofflisten/baustoffliste-%C3%B6/%C3%BCbergangsfristen>